

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Kauf-, Werk-, Liefer- und Werklieferverträge (nachfolgend „Verträge“), die zwischen der

VACOM Vakuum Komponenten & Messtechnik GmbH
In den Brückenäckern 3
07751 Großlöbichau, Deutschland

Geschäftsführung:
Jens Bergner

(nachfolgend „VACOM®“),

und seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Lieferanten“) abgeschlossen werden.

Sie werden von dem Lieferanten mit der Annahme unserer Bestellung, spätestens aber mit der ersten Lieferung an VACOM®, anerkannt und gelten für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Individuell getroffene Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge) gehen diesen Bedingungen vor und werden durch diese ergänzt.

1.2 Abweichende Lieferbedingungen des Lieferanten sowie Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn VACOM® sich mit ihnen ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und VACOM® dem nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Die Einkaufsbedingungen der VACOM® gelten gegenüber natürlichen, juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln (Unternehmern) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

1.4 Es gelten die Incoterms 2020, soweit nicht anders vereinbart. Die Auslegung der jeweiligen Incoterms-Klauseln erfolgt nach den Anwendungshinweisen der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC).

1.5 Grundlage für sämtliche Verträge zwischen VACOM und den Lieferanten ist die deutsche Fassung dieser AEB. Fassungen anderer Sprachen dieser AEB dienen lediglich dem Zweck der Information.

Einkaufsbedingungen

2. Angebote, Angebotsunterlagen

2.1 Angebote sind kostenlos zu erstellen und für VACOM® freibleibend und unverbindlich.

2.2 Das Angebot muss der angefragten Spezifikation des Materials entsprechen. Sollte dies nicht möglich sein, sind Anpassungen oder Abweichungen kenntlich zu machen.

3. Vertragsabschluss

3.1 Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Dies umfasst auch Anpassungen der Bestellungen. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, VACOM® auf offensichtliche Fehler (Rechtschreib-, Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung, einschließlich der Bestellunterlagen zum Zwecke der Korrektur und der Vervollständigung hinzuweisen. Anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3.3 Der Vertrag kommt zu Stande, sobald der Lieferant die Bestellung ausdrücklich und unverändert schriftlich bestätigt oder die Lieferung/ Leistung erfüllt hat.

3.4 In jedem Fall behält sich VACOM® vor, Bestellungen innerhalb von zwei (2) Wochen ab Datum des Bestellschreibens zurückzuziehen, falls sie in dieser Zeit nicht schriftlich bestätigt wurden oder die Lieferung/Leistung erfüllt ist.

4. Leistungsumfang, Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, ausschließlich Fracht-, Verpackungs- und etwaiger Versicherungskosten, Zölle und Steuern sowie sonstiger Gebühren, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zzgl. Mehrwertsteuer. Alle Kosten, die nicht den reinen Warenwert darstellen, sind separat aufzuführen. Fälligkeitszinsen schuldet VACOM® nicht.

4.2 Das Zahlungsziel beträgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, dreißig (30) Tage netto. Die Fristen beginnen mit bestätigtem Wareneingang und mit Eingang der prüfbaren Rechnung.

4.3 Rechnungen können nur bearbeitet werden, so sie die VACOM® Bestellnummer führen und den gesetzlichen Bestimmungen des §14 Abs. 4 UstG entsprechen. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Bedingungen.

4.4 In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Streik, Aussperrung, Krieg, Rohstoff- und Energiemangel, nicht von VACOM® oder dem Lieferanten zu vertretender Betriebs- und Verkehrsstörungen sowie behindernder hoheitlicher Verfügungen (wie z.B. die Covid-19-Pandemie und den daraus folgenden Maßnahmen wie Betriebs- und Grenzschießungen, eine hohe Zahl erkrankter Mitarbeitender etc.), ist der Lauf der Frist nach Ziffer 4.2 bis zur Beseitigung des Erfüllungshindernisses gehemmt.

Einkaufsbedingungen

4.5 Die Zahlungsweise steht VACOM® frei. Insbesondere bei Geschäften mit Auslandsberührung darf VACOM® das Zahlungsmittel wählen.

4.6 Rechnungen sind unter Angabe der VACOM® Bestellnummer in Form einer PDF-Datei, per E-Mail an invoices@vacom.de zu senden.

4.7 Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch VACOM® beinhaltet keine Anerkennung der vertragsgemäßen Leistung des Lieferanten.

4.8 Forderungen des Lieferanten gegen VACOM® können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gilt § 354a HGB.

5. Warenursprung, Präferenzen, Vorschriften im internationalen Warenverkehr

5.1 Der Lieferant verpflichtet sich für alle von ihm gelieferten Artikel Zolltarifnummern sowie den handelspolitischen Warenursprung auf Auftragsbestätigungen und lieferbezogenen Dokumenten anzugeben.

5.2 Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, VACOM® jährlich unaufgefordert eine aktuelle, gültige Langzeitlieferantenerklärung (LLE) bzw. Erklärungen über den präferenziellen Ursprung zur Verfügung zu stellen. Unterjährige Änderungen der dort gemachten Angaben hat der Lieferant der VACOM® unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Sollte sich die LLE als nicht hinreichend aussagekräftig oder als fehlerhaft herausstellen,

besteht auf Anforderung und die Verpflichtung der VACOM® korrigierte, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.

5.4 Der Lieferant ist bei Vertragsschluss und/oder Bestellungserhalt verpflichtet, die vom VACOM® bestellten Güter zu identifizieren, die ganz oder teilweise Export- bzw. Re-Export-Bestimmungen (z.B. Dual-Use-Listung) unterliegen. Er ist verantwortlich für das rechtzeitige und für VACOM® kostenfreie Einholen sämtlicher Freigaben, Lizenzen und Genehmigungen, die für die Lieferung an VACOM® sowie der weltweiten Verwendung der Güter durch VACOM® oder deren Kunden / Endverwender erforderlich sind. Der Lieferant stellt VACOM® für alle gelieferten Waren, die Warentarifnummer (HS-Code), das Ursprungsland sowie eventuelle Klassifizierungen gemäß europäischen und US (Re-) Exportkontrollgesetzen zur Verfügung. Ebenfalls erhält VACOM® vom Lieferanten – im Falle diese sind für den Re-Export der Güter notwendig – Exportlizenzen in Kopie. Bei einer Änderung der zuvor genannten Daten unterrichtet der Lieferant VACOM® unverzüglich schriftlich. Der Lieferant unterstützt VACOM® bei der Einhaltung der geltenden Zoll- und Exportkontrollbestimmungen.

5.5 Falls der Lieferant aufgrund von geltenden Zoll- und Exportkontrollvorschriften der Vertragserfüllung nicht oder nur teilweise nachkommen kann, ist VACOM® berechtigt, die Bestellung zu widerrufen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte, die VACOM® zustehen, bleiben im Übrigen unberührt.

Einkaufsbedingungen

6. Lieferung, Lieferfristen, Lieferverzug, Gefahrübergang

6.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich einzuhalten.

6.2 Der Liefertermin ist eingehalten, wenn der VACOM® die Lieferung zum vereinbarten Termin am vereinbarten Erfüllungsort zur Verfügung steht. Dieser Zeitpunkt ist maßgebend für den Gefahrenübergang, mithin den Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Sache. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

6.3 Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von VACOM® gesetzten angemessenen Nachfrist, ist VACOM® berechtigt, die Annahme zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Die VACOM® durch den Verzug des Lieferanten, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Ersatzbeschaffung entstehenden Mehrkosten, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.4 Erkennbare Lieferungsverzögerungen hat der Lieferant VACOM® unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle der Zustimmung seitens VACOM® zu einem neuen Liefertermin, die schriftlich erfolgen muss, bleiben die Schadensersatzansprüche der VACOM® unberührt.

6.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von VACOM® sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge unter Angabe von Artikelnummern angibt. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der VACOM®

gestattet. Die Restmengen sind im Lieferdokument anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat VACOM® hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist VACOM® eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

6.6 Die Lieferungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, frei zur genannten Lieferadresse VACOM® Großlöbichau.

Die Bestätigung der Zustellung bestätigt nicht automatisch einen ordnungsgemäßen Anlieferzustand.

6.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware transportsicher zu verpacken, so dass die Ware bei normaler Behandlung nicht zu Schaden kommen kann. Die Kosten für die Verpackung trägt der Lieferant, so nicht anderweitig vereinbart. Die Kosten einer Transportversicherung richten sich nach den vereinbarten INCOTERMS 2020. Sofern nicht dort anders vereinbart, trägt der Lieferant die Kosten der Transportversicherung.

6.8 Der Annahmeverzug durch VACOM® richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn VACOM® sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

Einkaufsbedingungen

7. REACH Konformität, Informationspflichten /RoHS EU-Richtlinie 2011/65/EC sowie weitere Stoffbeschränkungen und Konfliktmineralien

7.1 Der Lieferant verpflichtet sich betreffend der an VACOM® gelieferten Ware inklusive Verpackungen die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gelieferten Waren/Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 53 Abs. 1 der Verordnung in einer Menge über 0,1% Massenprozent (SVHC-Stoffe) enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche an VACOM® gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungsspflichten nach REACH treffen. Ist der Lieferant nach der REACH-Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend die gelieferten Waren ist der VACOM® auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

7.2 Der Lieferant stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren/Erzeugnisse oder deren Verpackungen unter REACH fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend bei REACH registriert sind. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff der REACH-Verordnung) innerhalb der in REACH vorgesehenen Fristen an VACOM® zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferant unverzüglich an VACOM® weiterzuleiten.

7.3 Wird VACOM® wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist VACOM® berechtigt, vom Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde.

7.4 Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungspflicht), wenn der Lieferant seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat. **Er muss insbesondere darüber informieren, wenn ein SVHC-Stoff größer 0,1 % enthalten ist, oder unter REACH fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.**

- a. Der Lieferant hat die Umweltauflagen gemäß dem deutschen und europäischen Recht, einschließlich der EU-Richtlinien 2011/65/EC „Beschränkung der Elektro- und Elektronikgeräten“ und des Elektrogsetzes vollumfänglich zu erfüllen.
- b. Elektro- und Elektronikgeräte jeder Geräte-kategorie sowie Bauteile für diese müssen die Stoffverbote der EU-Richtlinien 2011/65/EC und der zu ihrer Umsetzung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und sonstigen Bestimmungen einhalten. Der Lieferant hat dazu eine schriftliche Konformitätserklärung auszuhändigen. Diese Geräte müssen mit einem CE-Zeichen und mit dem Symbol nach Anhang IV der EU-Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) versehen sein.

Einkaufsbedingungen

c. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS-Richtlinie gemäß obiger Ziffern 1 und 2 entsprechen. Der Lieferant hat alle Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) sowie alle Ansprüche Dritter, die auf einem vom Lieferanten verschuldeten Verstoß gegen die RoHS-Richtlinie oder sonstige geltende Umweltvorschriften beruhen, zu ersetzen.

7.5 Weiterhin bestätigt der Lieferant, dass seine Produkte keine chemischen Stoffe enthalten, die in „Sektion 6 des TSCA Toxic Substances Control Act (USA)“ angeführt sind. Der Lieferant bestätigt weiterhin, dass er die in den Sektionen 4, 5, 6 und 8 des Toxic Substances Control Act (TSCA, USA) festgelegten Regularien, einschließlich der im November 2023 eingeführten PFAS Reporting and Recordkeeping Rule, in Bezug auf PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), einhält. **Gegenteiliges ist auf dem Lieferschein am Material kenntlich zu machen.**

7.6 VACOM® steht in der Verpflichtung mit seinen Partnern in der Lieferkette auf höhere Transparenz hinsichtlich des Ursprungs und der Rückführbarkeit von in den Produkten enthaltenen Mineralien hinzuwirken. VACOM® wird nicht wissentlich spezifizierte Metalle beschaffen, die aus Anlagen in der Konfliktregion stammen, die nicht als "konfliktfrei" zertifiziert sind.

VACOM® behält sich das Recht vor, von seinen Lieferanten und Partnern jederzeit Auskunft über die Herkunft und Lieferkette von betroffenen Konfliktmineralien anzufordern. Die Lieferanten und Partner werden die entsprechenden Auskünfte zeitnah übermitteln.

Näheres entnehmen Sie bitte dem Link zur **Conflict Mineral Policy**:

https://policy.trade.ec.europa.eu/development-and-sustainability/conflict-minerals-regulation/regulation-explained_en

8. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

8.1 VACOM® erkennt einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten in Bezug auf bei VACOM® lagernder, unbearbeiteter Ware an. Nicht anerkannt wird dagegen ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nach Verarbeitung bzw. nach Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren.

Der Eigentumsvorbehalt erlischt spätestens nach Bezahlung des restlichen Kaufpreises durch VACOM®. Im Falle der Weiterveräußerung der noch unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, welche sich VACOM® vorbehält, tritt VACOM® seine Forderung gegen den Dritten in Höhe der noch bestehenden Kaufpreisforderung des Lieferanten an diesen ab.

8.2 Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit VACOM® herrühren.

8.3 Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

Einkaufsbedingungen

8.4. Vorstehende Bestimmung gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die VACOM® dem Lieferanten zur Herstellung eines Werks oder einer Sache beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

8.5 Verarbeitet der Lieferant das von VACOM® beigestellte, mithin das zur Herstellung eines Werks bereitgestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für VACOM®. VACOM® wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstehenden neuen Sache. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sache aus, steht der VACOM® das Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen Materials entspricht.

8.6 Materialbeistellungen bleiben Eigentum der VACOM®. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von VACOM® zulässig. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der Lieferant in jedem Fall Ersatz zu leisten. Die Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt stets für VACOM®.

8.7 An beigestellten Werkzeugen und Halberzeugnissen behält sich VACOM® das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge/Halberzeugnisse ausschließlich für die Herstellung der von VACOM® bestellten Aufträge einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die VACOM® gehörenden Werkzeuge/Halberzeugnisse zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet,

etwaig erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind der VACOM® sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

9. Modelle, Zeichnungen, Werkzeuge

9.1 Soweit Modelle, Zeichnungen und Werkzeuge für VACOM® hergestellt werden, geschieht dies für VACOM® als Eigentümer.

9.2 Diese Gegenstände verbleiben bis zur Auftrags erledigung leihweise beim Lieferanten, sind von diesem kostenlos einsatzfähig zu halten und auf Anforderung jederzeit, spätestens nach Erfüllung des Vertrages kostenfrei herauszugeben. Das hiermit vereinbarte Besitz- und Nutzungsrecht erlischt ohne Weiteres im Fall eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Lieferanten.

10. Konstruktionsschutz, Geheimhaltung

10.1 Unterlagen und Informationen jeder Art, wie Modelle, Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Produktbeschreibungen, Ausführungsanweisungen usw., die dem Lieferanten von VACOM® zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich zu behandeln und bleiben im Eigentum von VACOM®. Insbesondere dürfen diese weder für andere Zwecke verwendet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Für einwandfreie und sichere Lagerung dieser Unterlagen haftet der Lieferant. Sie sind auf Anforderung sofort zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere

Einkaufsbedingungen

Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

10.2 Die Lieferung von Gegenständen an Dritte nach den von VACOM® übergebenen Zeichnungen, Modellen oder dergleichen ist untersagt, gleichgültig, ob die Herstellung mit oder im Auftrag für VACOM® gefertigten Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln erfolgt.

10.3 Wenn VACOM und der Lieferant zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages den Bedingungen einer gültigen Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen, haben die Bedingungen der abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung Vorrang und werden durch diesen Abschnitt dieser AEB ergänzt.

10.4 Die vorstehenden Bedingungen gelten auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus.

11. Gewährleistung, Garantie, Haftung

11.1 Der Lieferant übernimmt innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit dem Gefahrenübergang, die Gewährleistung dafür, dass die gelieferte Ware keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und den allgemeinen Regeln der Technik sowie den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht.

11.2 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von VACOM® – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von VACOM®, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

11.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Pt. 11.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

11.4 Bei Geschäften mit Auslandsberührungen garantiert der Lieferant, dass Abschluss und Durchführung des Vertrages nicht gegen gesetzliche, behördliche oder sonstige Bestimmungen verstoßen, sowie dass alle Ausfuhr-, Zoll-, Steuer- und sonstigen Abgabebestimmungen der betroffenen Länder eingehalten werden.

11.5 Entspricht die Ware nicht den unter Ziffer 11.1 und 11.2 und 11.3 vereinbarten Bedingungen, kann VACOM® wahlweise verlangen, dass der Lieferant die Ware nachbessert oder kostenlos einwandfreien Ersatz liefert. Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nach, ist VACOM® berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Einkaufsbedingungen

Nach erfolglosen Fristablauf kann VACOM® vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware übernommen, so kann VACOM® daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Alle genannten Ansprüche stehen VACOM® unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche zu.

11.6 Steht der Eintritt von Schäden aufgrund eines Mangels unmittelbar bevor (Gefahr im Verzug), so ist VACOM® unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, nachdem der Mangel dem Lieferanten angezeigt wurde. Eine Frist zur Nachbesserung ist in diesem Fall entbehrlich.

11.7 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von VACOM® beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der

Untersuchungspflicht gilt die Rüge von VACOM® (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

11.8 Kosten, die VACOM® infolge der mangelhaften Lieferung entstehen (z.B. Prüf- und Bearbeitungskosten), hat der Lieferant zu ersetzen, ebenso die Kosten für berechtigte Rücksendungen der Mangelware sowie Kosten für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen.

Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzlicher Anspruch von VACOM® auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

Einkaufsbedingungen

12. Schutz Dritter

12.1 Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig dafür, dass durch die Lieferung und vertragsgemäße Verwendung der bestellten Waren keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Teile, die der Lieferant von Dritten bezogen hat.

12.2 Wird VACOM® von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, VACOM® auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die VACOM® im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

12.3 Die Ziffern 12.1 und 12.2 finden keine Anwendung, soweit der Lieferant die Ware nach Mustern, Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichzusetzenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat, die ihm von VACOM® übergeben wurden und er nicht erkennen konnte, dass mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen Schutzrechte verletzt würden.

12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, VACOM® unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

13. Audit

13.1 VACOM® ist berechtigt, während der regulären Betriebszeiten an den Produktionsstätten des Lieferanten der für VACOM® bestimmten Waren Kontrollen über die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zur Herstellung der Ware durch Beauftragte durchführen zu lassen. Dem Lieferanten wird das Audit rechtzeitig angekündigt. Den Kontrollrechten von VACOM® unterliegen nicht die Bereiche der Produktionsstätten des Lieferanten, die zur Durchführung der Kontrolle nach Art. 13.1 nicht notwendig sind und insbesondere solche Bereiche betreffen, in denen Arbeiten ausgeführt oder Produktionsverfahren angewandt werden, die der Geheimhaltung unterliegen.

13.2 Der Lieferant stimmt ferner der regelmäßigen Durchführung von Lieferanten-Audits durch von VACOM® beauftragte Sachverständige zu. Der Gegenstand der Lieferant-Audits erstreckt sich auf alle für die Lieferbeziehung relevanten Umstände. Die mit ihnen einhergehenden Kosten trägt der Lieferant.

13.3 Sofern der Lieferant im Zusammenhang mit der Ware – gleichgültig, aus welchem Anlass – Hinweise erhält, die Zweifel an ihrer Verkehrsfähigkeit aufkommen lassen, ist er zur sofortigen rückhaltlosen Aufklärung und Mitteilung an VACOM® verpflichtet. Ist der Lieferant nicht zugleich der Hersteller, so garantiert er die Weitergabe und Einbehaltung dieser Verpflichtung an seine Vorverkäufer bis zum Hersteller.

Einkaufsbedingungen

14. Produzentenhaftung

14.1 Soweit der Lieferant einen Produktschaden zu vertreten hat, dessen Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und für den er im Außenverhältnis selbst haftet, stellt er VACOM® von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. Die Ansprüche von VACOM® bleiben hiervon unberührt.

14.2 Unter denselben Voraussetzungen haftet der Lieferant auch für Aufwendungen, die VACOM® durch Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung (zum Beispiel durch Rückrufaktionen) entstehen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird VACOM® den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

14.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Er hat VACOM® den Versicherungsschutz auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Einschränkung des Versicherungsschutzes bedarf der Einwilligung von VACOM®.

15. Lieferantenregress

15.1 Die VACOM® gesetzlich zustehenden Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen VACOM® neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. VACOM® ist insbesondere

berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die VACOM® seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

15.2 Bevor VACOM® einen von einem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz) gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB anerkennt oder erfüllt, wird VACOM® den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von VACOM® tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

15.3 Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch VACOM®, Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

Einkaufsbedingungen

16. Verjährung

16.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

16.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche **3 Jahre** ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen VACOM® geltend machen kann.

16.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit VACOM® wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem

Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von VACOM® in Großlobbichau. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. VACOM® ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

17.2 Erfüllungsort ist der vereinbarte Lieferort, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist.

17.3 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen VACOM® und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen oder in einer Weise zu deuten, die dem mit ihr beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.